

Kirchliche Satzung

über die Organisation der Kirchgemeinden

vom 19. November 2008

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 3 Abs 2 der Kirchenverfassung¹, auf Antrag des Synodalkonventes und einer Kommission der Synode,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Diese Satzung regelt die Organisation und den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden sowie die Aufsicht durch die Kantonalkirche.

§ 2 Geltungsbereich²

¹ Diese Satzung findet Anwendung auf die Kirchgemeinden sowie auf die Gemeinde- und Zweckverbände.

² Die Kirchgemeinden können die Bestimmungen, die mit einem * gekennzeichnet sind, im Rahmen von § 58 abweichend regeln und ergänzende Bestimmungen erlassen.

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

² Der innerkirchliche Bereich wird durch die Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020) geregelt. Die Kirchenordnung und die kirchliche Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden stehen auf der gleichen Rechtsetzungsstufe und sind rechtlich gleichwertig.

³ Soweit das kantonale Kirchenrecht keine Regelung enthält, findet das staatliche, kantonale Recht sinngemäss Anwendung, insbesondere das Gemeindegesetz des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004³, das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988⁴ und das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁵.

§ 3 Bestand und Rechtsstellung der Kirchgemeinden

¹ Der Bestand der Kirchgemeinden ergibt sich aus dem Anhang der Kirchenverfassung⁶.

² Die Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfassen das ihnen zugeteilte Gemeindegebiet und die darin wohnende evangelisch-reformierte Bevölkerung.

³ Die Kirchgemeinden haben im Rahmen des kantonalkirchlichen und kantonalen Rechts auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse. Sie können in eigenem Namen Rechte und Pflichten begründen.

⁴ Die Kirchgemeinden sind im Rahmen der kantonalkirchlichen und staatlichen Vorschriften autonom.

§ 4 Visitation

¹ Der Synodalrat pflegt den Kontakt und den Gedankenaustausch mit den Kirchgemeinden und den Teil-Kirchgemeinden.

² Eine Vertretung des Synodalrats visitiert die Kirchgemeinden und die Teil-Kirchgemeinden mindestens alle vier Jahre. Er hält die Ergebnisse der Visitation in einem Bericht fest.

§ 5 Aufgaben der Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinden organisieren, gestalten und entwickeln das Gemeindeleben der evangelisch-reformierten Bevölkerung auf ihrem Gemeindegebiet. Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

³ SRL150.

⁴ SRL010.

⁵ SRL040.

⁶ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

- a. Durchführung der Gottesdienste (inkl. Kasualien),
- b. Seelsorge,
- c. Bildungsarbeit für alle Generationen,
- d. Diakonie,
- e. Verbindung zu Missionen und Hilfswerken,
- f. Schutz kirchlicher und kultureller Güter,
- g. Erfüllung weiterer durch die Rechtsordnung übertragener Aufgaben.

² Für die rechtsstaatliche und demokratische Organisation, Durchführung und Finanzierung dieser Aufgaben erfüllen die Kirchgemeinden überdies folgende Verwaltungsaufgaben:

³ Erhebung von Kirchensteuern; die Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nur für kulturelle und soziale Zwecke verwendet werden,

⁴ Führung eines geordneten Finanzhaushaltes, Finanzüberwachung,

- a. Vermögensverwaltung,
- b. Führung einer ordentlichen Kirchengutsverwaltung,
- c. fachgerechte Archivierung.

§ 6 Rechtsetzung der Kirchgemeinden

¹ Die Rechte und Pflichten der evangelisch-reformierten Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in folgenden Rechtssätzen geregelt:

- a. Kirchgemeindeordnung: Die Kirchgemeinden können eine Kirchgemeindeordnung erlassen (§ 58).
- b. Reglemente: Die Stimmberechtigten beschliessen rechtsetzende Erlasse, die nicht in der Kirchgemeindeordnung zu regeln sind, in der Form von Reglementen.
- c. Verordnungen: Der Kirchenvorstand regelt das Vollzugsrecht sowie Vorschriften, zu deren Erlass er in der Kirchgemeindeordnung oder in einem Reglement ermächtigt wurde, in der Form von Verordnungen.

² Die Kirchgemeindeordnung, die Reglemente und die Verordnungen sind in einer öffentlich zugänglichen Rechtssammlung nachzuführen.

II. Organisation der Kirchgemeinde

1. Allgemeine Organisationsbestimmungen

§ 7 Organe

- ¹ Die Organe* der Kirchgemeinden sind:
- a. die Stimmberechtigten an der Urne (Legislative),
 - b. die Kirchgemeindeversammlung (Legislative),
 - c. der Kirchenvorstand (Exekutive),
 - d. die Rechnungskommission (Kontrollorgan).

§ 8 Übertragung von Aufgaben, Zusammenarbeit

- ¹ Die Kirchgemeinden können ihre Zusammenarbeit untereinander, mit den Einwohnergemeinden, mit den Kirchgemeinden der anderen Landeskirchen, mit der Kantonalkirche, mit dem Kanton oder mit externen Leistungserbringern regeln in
- a. privatrechtlichen Verträgen,
 - b. öffentlich-rechtlichen Verträgen,
 - c. Gemeindeverbänden (Mitglieder: Kirchgemeinden),
 - d. Zweckverbänden (Mitglieder: Kantonalkirche, Kirchgemeinden).
- ² §§ 44 – 57 des kantonalen Gemeindegesetzes⁷ finden Anwendung.

⁷ Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL150)

§ 9 Unvereinbarkeiten

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Kirchenvorstand	Kirchgemeindeparlament
Anstellung bei der Kirchgemeinde*	Zum Teil Kirchenvorstand: vgl. § 24 und § 25
Rechnungs-kommission	Kirchenvorstand Kirchengutsverwalter oder Kirchengutsverwalterin Anstellung bei der Kirchgemeinde
Präsidium des Kirchenvorstands	Kirchengutsverwalter oder Kirchengutsverwalterin
Pfarrperson	Präsidium des Kirchenvorstands Kirchengutsverwalter oder Kirchengutsverwalterin

² Folgende Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des gleichen Organs (Kirchenvorstand, Rechnungskommission) sein:

- a. Ehegatten und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben,
- b. Blutsverwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad,
- c. Stiefeltern und Stiefkinder, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder,
- d. Schwägerinnen und Schwäger, solange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.

³ Die Verwandten gemäss Absatz 2 dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder sowohl des Kirchenvorstands als auch der Rechnungskommission sein*.

§ 10 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Kirchenvorstands, der Rechnungskommission* und gegebenenfalls des Kirchgemeindeparlaments dauert vier Jahre.

² Sie beginnt am 1. August nach den Gesamterneuerungswahlen.

§ 11 Inpflichtnahme⁸

¹ Die Mitglieder des Kirchenvorstands und der Rechnungskommission sowie der Kirchengutsverwalter oder die Kirchengutsverwalterin werden durch den Synodalrat oder durch eine von ihm bezeichnete Person in die Pflicht genommen.

² Die Mitglieder des Kirchengemeindeparlaments werden an der konstituierenden Sitzung durch den Synodalrat oder eine von ihm bezeichnete Person vereidigt. Mitglieder, die ihr Amt während der Amtsdauer antreten, werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchengemeindeparlaments vereidigt.

§ 12 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder des Kirchenvorstands und der Kommissionen sowie die Angestellten der Kirchengemeinde schweigen über Angelegenheiten, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen und die nach ihrer Natur geheim zu halten sind. Die Schweigepflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 13 Ausstand

¹ Wer als Mitglied von Kirchengemeindeparlament, Kirchenvorstand, Rechnungskommission oder einer Kommission sowie als Kirchengutsverwalter oder Kirchengutsverwalterin an einem Sachgeschäft ein persönliches Interesse hat oder sich sonst in irgendeiner Weise befangen fühlt, zeigt dies dem Präsidenten oder der Präsidentin des Gemeindeorgans an und tritt bei der Beratung und beim Beschluss dieses Geschäftes in den Ausstand. Gleiches gilt für Sachgeschäfte, die eine dem oder der Ausstandspflichtigen nahe stehende Person betreffen.

² Die übrigen Mitglieder des Gemeindeorgans können bei begründetem Anschein eines Ausstandsgrundes ein betroffenes Mitglied auffordern, bei einem Sachgeschäft in den Ausstand zu treten.

³ Im Zweifelsfall bestimmen die übrigen Mitglieder der Kollegialbehörde über den Ausstand. Der Kirchenvorstand befindet über Ausstandsfälle des Kirchengutsverwalters oder der Kirchengutsverwalterin, der oder die nicht Mitglied des Kirchenvorstands ist.

⁸ Vgl. Synodalbeschluss über die Inpflichtnahme der kirchlichen Behörden und Beamten vom 26. Mai 1970 (41.010)

⁴ Wird ein Gemeindeorgan wegen Ausstandes oder aus anderen Gründen beschlussunfähig, regelt der Synodalsekretär oder die Synodalsekretärin das weitere Vorgehen oder entscheidet an dessen Stelle.

§ 14 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin zeichnen für die Kirchgemeinde zusammen oder mit einem Mitglied des Kirchenvorstands oder mit dem Kirchengutsverwalter oder der Kirchengutsverwalterin kollektiv zu zweien*.

§ 15 Gemeindebeschwerde

Gegen Erlasse, Beschlüsse und letztinstanzliche Entscheide der Stimmberechtigten, des Kirchgemeindeparkamentes oder des Kirchenvorstands kann jeder oder jede Betroffene innert zehn Tagen beim Synodalkonrat Gemeindebeschwerde erheben, soweit das kantonalkirchliche oder staatliche Recht kein anderes Rechtsmittel vorsieht.

2. Stimmberechtigte

B. Kirchgemeindeversammlung, Urnengeschäfte

a. Aufgaben

§ 16 Aufgaben der Kirchgemeindeversammlung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet über:

a. Wahlgeschäfte*

1. Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstands und aus ihrer Mitte des Präsidenten oder der Präsidentin;
2. Wahl des Kirchengutsverwalters oder der Kirchengutsverwalterin *
3. Wahl des Pfarrers oder der Pfarrerin,

4. Bestätigungs- und Erneuerungswahlen des Pfarrers oder der Pfarrerin unter den Voraussetzungen von §§ 49 f. der Kirchenverfassung⁹;
 5. Wahl der Mitglieder der Rechnungscommission und aus ihrer Mitte des Präsidenten oder der Präsidentin;
 6. Wahl der Mitglieder des Urnenbüros.
- b. Rechtsetzung
1. Erlass einer allfälligen Kirchgemeindeordnung;
 2. Erlass von Reglementen;
- c. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen
1. Genehmigung von Gemeindeverträgen, sofern sie finanzielle Auswirkungen haben, die die Kreditkompetenz des Kirchenvorstands übersteigen;
 2. Bildung von Gemeinde- und Zweckverbänden (§ 8) und Beschlüsse über den nachträglichen Beitritt*;
 3. Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Verträgen und Stellungnahmen zu den Entwürfen der kirchlichen Satzung oder des Synodalbeschlusses gemäss § 62 über Fusionen, Teilungen oder Veränderungen des Gemeindegebiets.
- d. Kreditbewilligungen
1. Beschluss über den Voranschlag und die Voranschlagskredite;
 2. Beschluss über Nachtragskredite, wenn es sich nicht um Nachtragskredite im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands handelt (§ 55 Abs. 1 lit. b);
 3. Beschluss über Sonderkredite;
 4. Beschluss über Zusatzkredite, wenn es sich nicht um Zusatzkredite im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands handelt (§ 55 Abs. 1 lit. c).
- e. Weitere Finanzgeschäfte
1. Festsetzung des Kirchensteuerfusses;
 2. Genehmigung der Kirchgemeinderechnungen einschliesslich des Antrags des Kirchenvorstands zur Verwendung eines allfälligen Rechnungsüberschusses;
 3. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite;
 4. Bewilligung der Zweckumwandlung von Gemeindevermögen;

⁹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

f. Kenntnisnahmen* und Anregungen

1. Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
2. Kenntnisnahme des Jahresprogramms und des Jahresberichts des Kirchenvorstands;
3. Kenntnisnahme von Berichten der Rechnungskommission;
4. Anregung einer Planung oder Änderung einer Planung; der Kirchenvorstand kann hierüber eine Konsultativabstimmung durchführen.

² Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über folgende Geschäfte, wenn der Wert den Ertrag von zehn Prozent * des jährlichen Ertrags der Kirchensteuer übersteigt:

1. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Einräumung von Kaufrechten zugunsten Dritter an Kirchgemeindegrundstücken, ausser im Enteignungsverfahren;
2. Erwerb und Einräumung von selbständigen und dauernden Baurechten, ausser im Enteignungsverfahren;
3. Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Errichtung von Grundpfandrechten auf gemeindeeigenen Grundstücken;
4. die Ermächtigung zum Abschluss von Konzessionsverträgen;
5. Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen.

³ Beschlüsse über Geschäfte gemäss Abs. 1 lit. d Ziff. 3, Abs. 1 lit. e Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 1, 2, 3 und 5 bedürfen der Genehmigung des Synodalrates, wenn deren Wert den Ertrag von 30 Prozent des jährlichen Ertrags der Kirchensteuer übersteigt.

⁴ Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

b. Verfahren

§ 17 Einberufung und Durchführung der Kirchgemeindeversammlung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Kirchgemeindeversammlungen im Frühling (spätestens bis 30. Juni) und im Herbst (spätestens bis 31. Dezember),*

b. ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung nach Bedarf auf Beschluss des Kirchenvorstands.

² Der Kirchenvorstand beruft die Kirchgemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Kirchgemeindeversammlung sowie der Traktandenliste,

b. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Kirchengutsverwaltung,

c. Zustellung allfälliger Botschaften an die Stimmberechtigten.

³ Die Kirchgemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹⁰ und des Stimmrechtsgesetzes¹¹ durchgeführt.

§ 18 Anträge, Fragen

¹ Die Stimmberechtigten können an der Kirchgemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen. § 43 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

² Der Kirchenvorstand beantwortet an der Kirchgemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

§ 19 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachgeschäfte* werden von der Kirchgemeindeversammlung im Versammlungsverfahren entschieden. Die Schlussabstimmung erfolgt auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden an der Urne.

² Die Wahlen werden im Versammlungsverfahren* vorgenommen. Bei Ersatzwahlen erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.

¹⁰ Gemeindegesetz des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 (SRL150).

¹¹ Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (SRL010).

C. Gemeindeinitiative

§ 20 Gegenstand, Form, Unterschriftenzahl

¹ Mit der Gemeindeinitiative können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft der Kirchgemeinde verlangen, welches in ihrer Zuständigkeit (§ 16) liegt.

² Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für folgende Geschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag und den Steuerfuss,
- b. Nachtrags-, Zusatz- und Sonderkredite,
- c. Kredite des Kirchenvorstands,
- d. Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen,
- e. Wahlen.

³ Gemeindeinitiativen können in der Form der Anregung (nicht formulierte Initiative) eingereicht werden. Für Gemeindeinitiativen, die den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder der Kirchgemeindeordnung verlangen, ist auch die Form des Entwurfs (formulierte Initiative) zulässig.

⁴ Eine Gemeindeinitiative ist zustande gekommen, wenn sie die gültigen Unterschriften von zehn Prozent der Stimmberechtigten aufweist, abgerundet auf den nächsten Zehner, mindestens aber 10 und höchstens 500 Unterschriften*. Die Sammelfrist beträgt 60 Tage.

§ 21 Erhaltung und Behandlung

¹ Der Kirchenvorstand erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.

² Er behandelt eine zustande gekommene Gemeindeinitiative innert Jahresfrist seit Einreichung wie folgt:

- a. Erweist sich die Initiative gemäss dem kantonalen Stimmrechtsgesetz als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt sie der Kirchenvorstand ganz oder teilweise als ungültig.
- b. Erweist sich die Initiative als gültig, ordnet der Kirchenvorstand die Abstimmung im Sinn der Absätze 3 bis 5 und nach den Vorschriften des kantonalen Stimmrechtsgesetzes an.

³ Stimmt der Kirchenvorstand einer nicht formulierten Initiative zu, kann er anstelle der Initiative einen Beschluss zur Abstimmung bringen, der dem Initiativbegehren entspricht.

⁴ Eine formulierte Initiative kann vom Kirchenvorstand redaktionell bereinigt werden. Inhaltliche Änderungen darf der Kirchenvorstand nicht vornehmen.

⁵ Der Kirchenvorstand kann mit der Initiative einen Gegenentwurf zur Abstimmung bringen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Regelung enthält.

⁶ Über Gemeindeinitiativen wird im gleichen Verfahren (Urnen- oder Versammlungsverfahren) abgestimmt wie über entsprechende Vorlagen des Kirchenvorstands.

⁷ Wird ein Initiativbegehren von den Stimmberechtigten in der Form der Anregung angenommen, hat der Kirchenvorstand innert Jahresfrist die Abstimmung über den ausführenden Beschluss anzuordnen.

§ 22 Rückzug

Solange die Gemeindeabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenlisten ermächtigten Personen die Initiative vorbehaltlos oder zugunsten eines Gegenentwurfs des Kirchenvorstands zurückziehen.

§ 23 Erstreckung der Fristen

Ist es dem Kirchenvorstand nicht möglich, eine Gemeindeinitiative fristgemäss zu behandeln, kann der Synodalsekretär oder die Synodalsekretärin die Fristen gemäss § 21 um maximal zwölf Monate erstrecken.

3. Kirchenvorstand

§ 24 Zusammensetzung, Konstituierung

¹ Der Kirchenvorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, aus dem Kirchengutsverwalter oder der Kirchengutsverwalterin* und aus weiteren fünf Mitgliedern*. Sie müssen in der Kirchgemeinde stimmberechtigt sein.

² Die Pfarrer oder die Pfarrerinnen gehören dem Kirchenvorstand von Amtes wegen an, sofern die Höchstvertretung der Pfarrpersonen gemäss § 25 Abs. 1 lit. a nicht überschritten wird.

³ Der Kirchenvorstand amtet als Kollegialbehörde und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Kirchengutsverwalters oder der Kirchengutsverwalterin selber.

§ 25 Höchstvertretungen im Kirchenvorstand

¹ Um die Unabhängigkeit in den Führungs- und Überwachungsfunktionen zu gewährleisten, gelten im Kirchenvorstand folgende Höchstvertretungen:

- a. Höchstvertretung der Pfarrpersonen: Die Pfarrer und Pfarrerinnen dürfen höchstens 3/7 der Sitze im Kirchenvorstand besetzen.
- b. Gesamt-Höchstvertretung: Die Pfarrer, die Pfarrerinnen und die anderen bei der Kirchengemeinde angestellte Personen dürfen im Kirchenvorstand insgesamt nicht über die Mehrheit der Sitze verfügen.
- c. Höchstvertretung der Angestellten: Sie entspricht der Differenz zwischen der Gesamt-Höchstvertretung und der tatsächlichen Vertretung der Pfarrer und Pfarrerinnen im Kirchenvorstand.

² Übersteigt die Anzahl der Pfarrpersonen die Höchstvertretung gemäss Abs. 1 lit. a, gilt folgende Regelung:

- a. Die Pfarrer und Pfarrerinnen bestimmen im Rahmen der Höchstvertretung der Pfarrpersonen selber, welche Pfarrer oder Pfarrerinnen im Kirchenvorstand von Amtes wegen Einsitz nehmen.
- b. Kommt keine Einigung zustande, stellen sich die interessierten Pfarrer und Pfarrerinnen der Volkswahl. Die (gemessen an der Höchstvertretung der Pfarrpersonen) überzähligen Pfarrer oder Pfarrerinnen, die am wenigsten Stimmen erhalten haben, können das Amt nicht antreten. Die übrigen nehmen von Amtes wegen Einsitz im Kirchenvorstand.

³ Die Angestellten können für das Amt des Kirchenvorstands uneingeschränkt kandidieren. Übersteigt die Anzahl der Gewählten die Höchstvertretung der Angestellten (Abs. 1 lit. c), können die überzähligen Angestellten, die am wenigsten Stimmen erhalten haben, ihr Amt nicht antreten.

§ 26 Aufgaben des Kirchenvorstands

¹ Der Kirchenvorstand ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das oberste Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Kirchengemeinde. Er bereitet die Entscheide der Kirchengemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er führt die Verwaltung der Kirchengemeinde.

² Der Kirchenvorstand erfüllt alle Aufgaben, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben*:

a. Organisation und Führung der Kirchengemeinde. Erlass von Verordnungen auf dem Gebiet der Organisation und des Betriebs der Kirchengemeinde;

b. Finanzielle Führung der Kirchengemeinde.

³ Der Kirchenvorstand kann für einzelne Sachgeschäfte aus seinem Kompetenzbereich Fachkommissionen einsetzen, die ihn beraten und vom Kirchenvorstand mit beschränkter Entscheidungsbefugnis ausgestattet werden können, namentlich bei grösseren Bauvorhaben. Gegenüber den Stimmberechtigten bleibt der Kirchenvorstand verantwortlich.

§ 27 Kirchgemeindepräsident oder Kirchgemeindepräsidentin

¹ Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin leitet die Verhandlungen des Kirchenvorstands und der Kirchengemeindeversammlung.

² Er oder sie vertritt die Kirchengemeinde und den Kirchenvorstand gegenüber anderen Kirchengemeinden, den Einwohnergemeinden, der Kantonalkirche, dem Kanton sowie gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien, soweit diese Aufgabe nicht im Einzelfall an eine andere Person delegiert ist*.

§ 28 Kirchengutsverwalter oder Kirchengutsverwalterin

¹ Der Kirchengutsverwalter oder die Kirchengutsverwalterin besorgt die Finanzverwaltung und die Rechnungsführung der Kirchengemeinde. Er oder sie ist für die Vorbereitung des Voranschlags, des Finanz- und Aufgabenplans sowie der Rechnungslegung verantwortlich.

² Er oder sie steht unter der Aufsicht des Kirchenvorstands, erstattet diesem regelmässig Bericht und stellt die notwendigen Anträge.

§ 29 Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand

- ¹ Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ³ Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- ⁴ Die Sitzungen des Kirchenvorstands sind nicht öffentlich.

4. Rechnungskommission

§ 30 Zusammensetzung

- ¹ Die Rechnungskommission besteht aus deren Präsidenten oder Präsidentin und aus weiteren zwei Mitgliedern*. Wählbar sind Stimmberechtigte* der Kirchgemeinde, die über ausreichende Fachkenntnisse verfügen und unabhängig sind.
- ² Die Rechnungskommission kann für einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüsse bilden oder, gestützt auf einen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchenvorstands, externe Fachleute beiziehen. Gegenüber den Stimmberechtigten und dem Kirchenvorstand bleibt sie aber für die Berichterstattung verantwortlich.

§ 31 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungskommission ist das Prüfungsorgan der Kirchgemeinde. Sie begleitet den Kirchenvorstand bei der Planung und Kontrolle* und prüft den Finanzhaushalt.
- ² Die Rechnungskommission prüft den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag und das Jahresprogramm sowie die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Kirchenvorstands namentlich unter folgenden Aspekten:
 - a. das Vorhandensein der Kredite und die rechtmässige Kreditverwendung;
 - b. die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung;

- c. die Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen;
- d. das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen;
- e. die Vollständigkeit der Verbindlichkeiten und deren richtige Bewertung;
- f. die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite.

³ Die Rechnungskommission erstattet der Kirchgemeindeversammlung mindestens folgende Berichte:

- a. Bericht und Antrag zum Voranschlag. Sie nimmt Stellung zum beantragten Steuerfuss und zum Finanz- und Aufgabenplan. Sie kann das Jahresprogramm des Kirchenvorstands kommentieren.
- b. Bericht und Antrag zur Jahresrechnung. Sie kann den Jahresbericht des Kirchenvorstands kommentieren.
- c. Bericht und Antrag zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.

⁴ Die Rechnungskommission erstattet dem Kirchenvorstand zusätzlich einen internen Erläuterungsbericht zur Finanz- und Aufgabenplanung, zum Voranschlag und zum Jahresprogramm, zur Jahresrechnung und zum Jahresbericht sowie zur Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite. Dieser ist auch dem Synodalkassier oder der Synodalkassierin zuzustellen.

⁵ Die Rechnungskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in alle sachbezüglichen Akten der Kirchgemeinde nehmen. Der Kirchenvorstand ist zur Auskunft verpflichtet.

III. Finanzhaushalt der Kirchgemeinden

1. Allgemeines und Begriffe

§ 32 Geltungsbereich

Die Bestimmungen über den Finanzhaushalt gelten für die Kirchgemeinden sowie sinngemäss für die Gemeinde- und Zweckverbände (§ 8 Abs. 1 lit. c und d).

§ 33 Grundsätze

¹ Die Kirchgemeinden führen den Haushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit. Sie befolgen das Vorsichtsprinzip.

² Die Rechnungsführung beruht auf den Grundsätzen der doppelten Buchführung, der Vollständigkeit, der Klarheit, der Stetigkeit, der Wahrheit, der Genauigkeit, der Spezifikation, der Sollverbuchung und des Bruttoprinzips. Die Kirchgemeinden verwenden ein einheitliches Rechnungsmodell.

³ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

⁴ Den Erfordernissen einer konjunktur- und wachstumsgerechten Finanzpolitik ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Die Verschuldung der Kirchgemeinden ist in einem zum Vermögen und zu den Steuererträgen angemessenen Verhältnis zu halten.

§ 34 Bestandteile der Finanzbuchhaltung

¹ Die Finanzbuchhaltung der Kirchgemeinden umfasst:

- a. die Verwaltungsrechnung,
- b. die Bestandesrechnung (Bilanz).

² Die Verwaltungsrechnung ist unterteilt in eine Laufende Rechnung und eine Investitionsrechnung.

³ Die Rechnungen von Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, Fonds und zweckgebundenen Geldern sind in die Kirchgemeindefinanzrechnung einzugliedern.

⁴ Die Rechnungen von Spezialfinanzierungen sind in die Buchhaltung der Kirchgemeinden einzugliedern. Spezialfinanzierungen betreffen besondere Aufgabenbereiche, deren Aufwand und Ausgaben vollständig durch zweckgebundene Erträge und Einnahmen finanziert werden.

⁵ Der Synodalrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Eingliederungspflicht gemäss den Abs. 3 und 4 bewilligen.

§ 35 Laufende Rechnung und Investitionsrechnung

¹ Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode.

² Der Aufwand der Laufenden Rechnung setzt sich zusammen aus der Verwendung von Finanzvermögen für die öffentliche Aufgabenerfüllung (Ausgaben) sowie sonstigen Vermögensverminderungen.

³ Der Ertrag der Laufenden Rechnung setzt sich zusammen aus der Vermehrung des Finanzvermögens durch von Dritten zu leistende Zahlungen (Einnahmen) sowie sonstigen Vermögensvermehrungen.

⁴ Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben und die Einnahmen einer Rechnungsperiode für jene Finanzvorfälle, mit denen bedeutende eigene oder subventionierte fremde Werte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer geschaffen werden.

⁵ Vermögenswerte, die im Rahmen eines über die Investitionsrechnung finanzierten Projektes geschaffen worden sind, werden jährlich im Verwaltungsvermögen aktiviert.

§ 36 Bestandesrechnung

¹ Die Bestandesrechnung (Bilanz) enthält die Aktiven und die Passiven einer Kirchgemeinde.

² Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen, den Vorschüssen für Spezialfinanzierungen und einem allfälligen Bilanzfehlbetrag.

³ Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und einem allfälligen Eigenkapital.

§ 37 Finanz- und Verwaltungsvermögen

¹ Finanzvermögen sind jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die veräussert werden können, ohne diese zu beeinträchtigen.

² Verwaltungsvermögen sind jene Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die nicht veräussert werden können, ohne diese zu beeinträchtigen.

³ Die Vermögensanlage und die Vermögensverwaltung obliegen unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung dem Kirchenvorstand. Die Vermögensanlage umfasst sämtliche Veränderungen in der Zusammensetzung des Finanzvermögens.

§ 38 Bewertung und Abschreibung der Aktiven

¹ Das Finanzvermögen ist höchstens zum Beschaffungs- oder Herstellungswert zu bilanzieren, zum Verkehrswert dann, wenn dieser tiefer ist. Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens sind zum Buchwert zu bilanzieren.

² Buchmässige Aufwertungen von Finanzvermögen sind unzulässig (Vorsichtsprinzip).

³ Das Verwaltungsvermögen ist innert angemessener Frist vollständig abzuschreiben, mit Ausnahme der Darlehen und Beteiligungen, die nach den Vorschriften für das Finanzvermögen zu bewerten sind. Der Synodalrat bestimmt Art und Umfang der Abschreibungen.

⁴ Jeder zu aktivierende Aufwandüberschuss ist linear innert zehn Jahren zu Lasten der Laufenden Rechnung abzuschreiben. Der Bilanzfehlbetrag darf insgesamt einen Drittel des ordentlichen Ertrags der Kirchensteuern nicht übersteigen.

⁵ Übersteigt der aktivierte Bilanzfehlbetrag (§ 46 Abs. 1) einen Drittel des ordentlichen Ertrags der Kirchensteuern, ist die Differenz im nächstfolgenden Voranschlag vollumfänglich als zusätzliche Abschreibung zu berücksichtigen.

§ 39 Ausführungsbestimmungen, fachliche Weisungen

¹ Der Synodalrat erlässt in einer Verordnung oder in Weisungen Ausführungsbestimmungen zum Finanzhaushalt der Kirchgemeinden.

² Der Synodalkassier oder die Synodalkassierin ist für die regelmässige fachliche Weiterbildung der Mitglieder der Kirchenvorstände und der Rechnungskommissionen sowie der Kirchengutsverwalter und der Kirchengutsverwalterinnen besorgt.

§ 40 Finanzstatistik

¹ Der Synodalrat legt die massgeblichen Finanzkennzahlen fest, welche von allen Kirchgemeinden jährlich erhoben werden.

² Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, die für die Erhebung der Finanzkennzahlen notwendigen Daten fristgerecht zu liefern.

³ Der Synodalkassier oder die Synodalkassierin erstellt aufgrund der erhobenen Finanzkennzahlen jährlich eine Finanzstatistik, welche einen Vergleich der finanziellen Situation aller Kirchgemeinden erlaubt. Die kantonale Statistikstelle kann beigezogen werden.

⁴ Der Synodalrat informiert die Synode jährlich über die Finanzstatistik.

2. Finanz- und Aufgabenplan

§ 41 Finanz- und Aufgabenplan

¹ Der Kirchenvorstand erstellt jährlich den Finanz- und Aufgabenplan. Dieser gibt Auskunft über die voraussichtliche Aufgaben- und Finanzentwicklung in den nächsten fünf Jahren.

² Die Angaben zum ersten Jahr der fünfjährigen Planungsperiode entsprechen dem Voranschlag und dem Jahresprogramm.

³ Der Kirchenvorstand stellt den Finanz- und Aufgabenplan der Rechnungskommission zusammen mit dem Voranschlag zur Prüfung zu. Er gibt ihn zusammen mit der Stellungnahme der Rechnungskommission der Kirchgemeindeversammlung zur Kenntnis (§ 16 Abs. 1 lit. f Ziff. 1 und 2). Das Verfahren und die Fristen gemäss § 43 finden Anwendung.

3. Voranschlag

§ 42 Voranschlag

¹ Der Voranschlag umfasst den Aufwand und den Ertrag der Laufenden Rechnung sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung. Im Rahmen des Kirchlichen Rechnungsmodells (KRM), welches sich an das Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM) anlehnt, ist eine Detaillierung auf drei Stellen der Dezimalklassifikation vorzunehmen, je nach Arten und Funktionen gegliedert. Der Synodalrat erlässt Weisungen zur Darstellung.

² Der Voranschlag enthält alle im Rechnungsjahr erwarteten Aufwände und die Ausgaben sowie Erträge und Einnahmen. Beträge, die nicht genau feststehen, sind zu schätzen.

³ Der voraussehbare Aufwand und die voraussehbare Ausgabe, welche sich aus einem Sonderkredit ergeben, sind in den Voranschlag aufzunehmen. Sie sind als solche zu bezeichnen und bleiben bis zur Bewilligung des Sonderkredites gesperrt.

⁴ Der Voranschlag der Laufenden Rechnung ist so festzusetzen, dass sich im Durchschnitt mehrerer Jahre ausgeglichene Rechnungsabschlüsse ergeben.

⁵ Der Voranschlag der Investitionsrechnung ist so festzusetzen, dass sich für die Laufende Rechnung aus der Verzinsung und Abschreibung der Nettoinvestitionen (Folgekosten der Investition) eine tragbare Belastung ergibt.

§ 43 Verfahren bei der Prüfung des Voranschlags

¹ Der Kirchenvorstand beschliesst den Voranschlag und das Jahresprogramm. Er übergibt der Rechnungskommission die entsprechenden Unterlagen spätestens sechs Wochen* vor der Abstimmung. Diese prüft den Voranschlag samt vorgeschlagenem Steuerfuss und das Jahresprogramm innert zwei Wochen* und unterbreitet dem Kirchenvorstand die Berichte gemäss § 31 Abs. 3 und 4.

² Der Kirchenvorstand legt den vollständigen Voranschlag und den Bericht und Antrag der Rechnungskommission spätestens 16 Tage vor der Abstimmung in der Kirchengutsverwaltung zur Einsicht auf.

³ Anträge, die keinen vom Kirchenvorstand vorgeschlagenen Voranschlagsposten betreffen oder die den Voranschlag oder das Kirchengemeindevermögen in erheblicher Weise verändern würden, sind der Kirchgemeindepräsidentin oder dem Kirchgemeindepräsidenten spätestens zehn Tage* vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Auf nicht oder verspätet eingereichte Anträge wird nicht eingetreten.

⁴ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst den Voranschlag und den Steuerfuss für das nächste Jahr spätestens bis Ende Dezember.

§ 44 Ablehnung des Voranschlags oder des Steuerfusses

¹ Ist der Voranschlag am 1. Januar nicht genehmigt, darf der Kirchenvorstand bis zur Beschlussfassung frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbarer Ausgaben nur im Rahmen der Kredite des Kirchenvorstands gemäss § 55 tätigen.

² Lehnt die Kirchgemeindeversammlung den Voranschlag oder den beantragten Steuerfuss ab, beruft der Kirchenvorstand innert dreier Monate

eine weitere Kirchgemeindeversammlung ein und legt ihr einen überarbeiteten, von der Rechnungskommission erneut geprüften Voranschlag oder einen neuen Antrag für den Steuerfuss vor. Bericht und Antrag der Rechnungskommission sind beizulegen.

³ Auf einen neuen Antrag für den Steuerfuss kann verzichtet werden, wenn ein Steuerfuss beschlossen wurde und der Kirchenvorstand nachträglich damit einverstanden ist.

⁴ Werden Voranschlag oder Steuerfuss bei einer zweiten Abstimmung erneut abgelehnt, unterbreitet der Kirchenvorstand den Voranschlag oder seinen Antrag für den Steuerfuss dem Synodalarat zur Festlegung.

4. Jahresrechnung

§ 45 Kirchgemeinderechnung

¹ Bei der Rechnungsablage sind die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung gleich darzustellen wie im Voranschlag.

² Die Kirchgemeinderechnung enthält (§ 16 Abs. 1 lit. f Ziff. 3):

- a. den Aufwand und den Ertrag der Laufenden Rechnung (§ 35);
- b. die Ausgaben und die Einnahmen der Investitionsrechnung (§ 35);
- c. die Aktiven und Passiven der Bestandesrechnung (§ 36);
- d. die Rechnungen von Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, soweit sie nicht in die Kirchgemeinderechnung eingegliedert sind (§ 34 Abs. 3 und 5);
- e. die Bestände von Fonds und zweckgebundenen Geldern, die durch den Kirchenvorstand verwaltet werden;
- f. den Anhang (Erklärungen, Hinweise auf Leasing-, Bürgschafts- und andere Eventualverpflichtungen).

³ Die Aktiven und Passiven, insbesondere die Grundstücke, die Wertchriften, das Fremdkapital und die Rückstellungen, sind in Form besonderer Übersichten zu belegen, soweit sich deren Zusammensetzung nicht bereits aus der Bestandesrechnung ergibt.

⁴ Der Kirchenvorstand begründet die wesentlichen Abweichungen zwischen Voranschlag und Jahresrechnung im Jahresbericht.

§ 46 Rechnungsüberschüsse

- ¹ Aufwandüberschüsse sind dem Eigenkapital zu belasten. Ist kein solches vorhanden, sind sie als Bilanzfehlbetrag zu aktivieren.
- ² Ertragsüberschüsse sind zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages zu verwenden. Ist kein solcher vorhanden, ist Verwaltungsvermögen zusätzlich abzuschreiben, frei verfügbares Eigenkapital zu bilden, oder es sind Vorfinanzierungen zu tätigen.
- ³ Der Kirchenvorstand stellt einen Antrag für die Verwendung des Ertragsüberschusses.

§ 47 Verfahren bei der Prüfung der Kirchgemeinderechnung

- ¹ Der Kirchenvorstand übergibt der Rechnungskommission spätestens sechs Wochen* vor der Abstimmung die Kirchgemeinderechnung mit allfälligen Sonderrechnungen und sämtlichen Belegen. Die Rechnungskommission prüft die Kirchgemeinderechnung innert zwei Wochen* und unterbreitet dem Kirchenvorstand die Berichte gemäss § 31 Abs. 2 und 3.
- ² Der Kirchenvorstand legt die vollständigen Rechnungen und den Bericht und Antrag der Rechnungskommission spätestens 16 Tage vor der Abstimmung in der Kirchengutsverwaltung zur Einsicht auf. Allfällige Bemerkungen des Synodalkassiers oder der Synodalkassierin zur Rechnung des Vorjahres sind ebenfalls aufzulegen.
- ³ An der Kirchgemeindeversammlung berichtet der Präsident oder die Präsidentin der Rechnungskommission über das Prüfungsergebnis und eröffnet den schriftlichen Bericht mit dem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnungen. Gleichzeitig werden allfällige Bemerkungen des Synodalkassiers oder der Synodalkassierin zur Rechnung des Vorjahres eröffnet.

§ 48 Genehmigungsentscheid

- ¹ Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet bis spätestens Ende Juni* des Folgejahres über:
 - a. die Genehmigung der Kirchgemeinderechnung;
 - b. die Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses.
- ² Wird die Kirchgemeinderechnung nicht genehmigt, beruft der Kirchenvorstand eine weitere Kirchgemeindeversammlung ein und legt ihr eine bereinigte und von der Rechnungskommission erneut geprüfte Rechnung zur Genehmigung vor.

³ Wird die Genehmigung wiederum verweigert, unterbreitet der Kirchenvorstand die Kirchgemeinderechnung dem Synodalrat zur Genehmigung.

5. Kredite

§ 49 Kredite

¹ Kredit bedeutet die Bewilligung eines Aufwands oder einer Ausgabe. Jeder Aufwand und jede Ausgabe bedürfen eines Kredits.

² Alle Kredite erfordern eine Rechtsgrundlage in einem Reglement oder einen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung. Die Kredithöhe ist aufgrund des voraussichtlichen Finanzbedarfs sorgfältig zu ermitteln.

³ Kredite sind für den Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt wurden.

⁴ Nicht beanspruchte Kredite verfallen. Vorbehalten bleibt § 51 Abs. 2.

⁵ Kredite werden als Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredite oder als Kredite im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands gesprochen.

§ 50 Frei bestimmbarer und gebundener Aufwand, frei bestimmbarer und gebundene Ausgabe

¹ Ein Aufwand oder eine Ausgabe sind frei bestimmbar, wenn die entscheidende Behörde bezüglich Umfang des Aufwands oder der Ausgabe, Zeitpunkt oder anderer Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit hat.

² Ein Aufwand oder eine Ausgabe sind gebunden, wenn sie nicht frei bestimmbar im Sinn von Absatz 1 sind.

§ 51 Voranschlagskredite

¹ Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags. Sie sind für den Kirchenvorstand verbindlich. Sie verfallen, wenn sie nicht bis zum Jahresende beansprucht werden.

² Für Verpflichtungen, die zulasten eines Voranschlagskredits eingegangen wurden, können Kreditübertragungen und Rückstellungen gemacht werden.

§ 52 Nachtragskredite

¹ Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.

² Nachtragskredite brauchen nicht verlangt zu werden

- a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben;
- b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben;
- c. für Nachtragskredite im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands (§ 52 Abs. 1 lit. b);
- d. für frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

§ 53 Sonderkredite

¹ Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche

- a. zehn Prozent* des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern übersteigen, oder
- b. nicht im Voranschlag enthalten sind und die Limite des Kredites im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands gemäss § 55 Abs. 1 lit. a übersteigen, oder
- c. für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

² Der Kirchenvorstand hat über die Beanspruchung der Sonderkredite eine Kontrolle zu führen, aus welcher der Stand der eingegangenen und der zur Vollendung des Vorhabens voraussichtlich erforderlichen Verpflichtungen sowie die geleisteten Zahlungen jederzeit ersichtlich sind.

§ 54 Zusatzkredite

¹ Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist unter Vorbehalt von Abs. 2 rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen.

² Zusatzkredite brauchen nicht verlangt zu werden

- a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben;

- b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben;
- c. für Zusatzkredite im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands (§ 55 Abs. 1 lit. c).

§ 55 Kredite des Kirchenvorstands

¹ Der Kirchenvorstand kann für frei bestimmbar, nicht voraussehbaren Aufwand und frei bestimmbar, nicht voraussehbare Ausgaben folgende Kredite beschliessen:

- a. Kredit im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands, sofern kein Voranschlagskredit bewilligt ist: Bis zu drei Prozent* des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern im Einzelfall;
- b. Nachtragskredit im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands bei der Überschreitung eines Voranschlagskredits: Bis zu drei Prozent* des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern im Einzelfall;
- c. Zusatzkredit im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands bei der Überschreitung eines Sonderkredits: Bis zu zehn Prozent* der bewilligten Kreditsumme, höchstens bis 250'000 Franken*.

² Die Summe der Kredite im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands (Abs. 1 lit. a) und der Nachtragskredite im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands (Abs. 1 lit. b) darf insgesamt fünf Prozent* des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern pro Rechnungsjahr nicht übersteigen.

³ Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

§ 56 Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite

¹ Die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite sind den Stimmberechtigten in der Regel spätestens zwei Jahre nach Vollendung des Werks zu unterbreiten (§ 16 Abs. 1 lit. e Ziff. 3).

² Wird der Kredit bei der Bewilligung in seiner Höhe definitiv und abschliessend festgelegt, ist keine Abrechnung vorzulegen.

³ Auf eine separate Rechnungsablage kann verzichtet werden, wenn die Abwicklung des Kredits in einem Rechnungsjahr erfolgt und sich die Kreditbeanspruchung aus der Kirchengemeinderechnung ergibt.

§ 57 Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite

¹ Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet in einer besonderen Abstimmung über die Genehmigung der Abrechnung. Dabei ist der Antrag der Rechnungskommission zu eröffnen. Die genehmigte Abrechnung wird dem Synodalkassier oder der Synodalkassierin zugestellt.

² Wird die Abrechnung nicht genehmigt, beruft der Kirchenvorstand eine weitere Kirchgemeindeversammlung ein und legt ihr eine bereinigte und von der Rechnungskommission erneut geprüfte Abrechnung vor.

³ Verweigert die Kirchgemeindeversammlung die Genehmigung wiederum, unterbreitet der Kirchenvorstand die Abrechnung dem Synodalrat zur Genehmigung.

IV. Sonderorganisation der Kirchgemeinde

1. Kirchgemeinden mit Kirchgemeindeversammlung

§ 58 Kirchgemeindeordnung

¹ Die Kirchgemeinden können eine Kirchgemeindeordnung erlassen. Sie können darin ihre Organisation eigenständig regeln, soweit diese Regelungen dem übergeordneten Recht, insbesondere dieser Satzung, nicht widersprechen. Sie können die mit * bezeichneten Gegenstände wie folgt abweichend regeln:

- a. Schaffung zusätzlicher Organe der Kirchgemeinde (§ 7);
- b. Änderung der Vorschriften über die Unvereinbarkeit im Rahmen der Kirchenverfassung¹² (§ 9 Abs. 1 und 3);
- c. Änderung der Vorschriften über die Zeichnungsberechtigung (§ 14);
- d. Anordnung des Urnenverfahrens anstelle des Versammlungsverfahrens und umgekehrt (§ 16 Abs. 1 lit. a, § 19);
- e. Anordnung, dass nur eine ordentliche Kirchgemeindeversammlung pro Jahr durchgeführt wird, spätestens im Dezember (Traktanden: Finanz-

¹² Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

- und Aufgabenplan, Voranschlag und Jahresprogramm des folgenden Jahres; Jahresrechnung und Jahresbericht des Vorjahres, weitere Geschäfte, § 17 Abs. 1 lit. a);
- f. Änderung der Fristen bei der Behandlung des Voranschlags (§ 43 Abs. 1 und 3) und der Jahresrechnung (§ 47 Abs. 1);
 - g. Bestimmung einer externen Revisionsstelle an der Stelle der Rechnungscommission (§ 30); Änderung der Mitgliederzahl (§ 30 Abs. 1), Änderung der Amtsdauer (§ 10); Beschränkung der Aufgaben der Rechnungscommission oder der Revisionsstelle auf die rein technische Revision, falls daneben eine Controlling-Kommission für die politische Begleitung des Kirchenvorstands besteht (§ 31 Abs. 1);
 - h. Anordnung, dass der Kirchengutsverwalter oder die Kirchengutsverwalterin nicht Mitglied des Kirchenvorstands ist (§ 24 Abs. 1) und/oder nicht von der Kirchgemeindeversammlung gewählt wird (§ 16 Abs. 1 lit. a Ziff. 2);
 - i. Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands (§ 24 Abs. 1)
 - j. Erweiterung der Kompetenzen des Kirchenvorstands betreffend die Gemeinde- und Zweckverbände (§ 16 Abs. 1 lit. c Ziff. 2);
 - k. Erweiterung der Kompetenzen der Kirchgemeindeversammlung mit Bezug auf die Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss § 16 Abs. 1 lit. f;
 - l. Änderung der Unterschriftenzahl für das Zustandekommen einer Initiative (§ 20 Abs. 4);
 - m. Veränderung der Aufgaben des Kirchenvorstands unter Vorbehalt der unentziehbaren Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung gemäss § 16 (§ 26 Abs. 2); Delegation von Aufgaben-, Kompetenzen und Verantwortung an Mitarbeitende der Verwaltung der Kirchgemeinde;
 - n. Veränderung der Befugnisse des Kirchgemeindepräsidenten oder Kirchgemeindepräsidentin (§ 27 Abs. 2);
 - o. Änderung der Kreditlimiten (Sonderkredit, § 53, Kredite des Kirchenvorstands, § 55, § 16 Abs. 2).

² Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat.

2. Kirchgemeinden mit Kirchgemeindep Parlament

§ 59 Allgemeines

¹ Die Kirchgemeinden können in einer im Urnenverfahren beschlossenen Kirchgemeindeordnung ein Kirchgemeindep Parlament schaffen.

² Das Kirchgemeindep Parlament hat die gleichen Aufgaben wie die Kirchgemeindeversammlung. In Abweichung zu § 21 ist es für die Behandlung der Gemeindeinitiativen (Ungültigerklärung, Annahme, Ablehnung und Gegenentwurf) zuständig.

³ Die Vorschriften dieser kirchlichen Satzung gelten grundsätzlich auch für Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindep Parlament. Die Kirchgemeinde kann in einem rechtsetzenden Erlass davon abweichen, wenn die Funktion des Parlaments und die parlamentarischen Abläufe andere Lösungen als sinnvoller erscheinen lassen.

⁴ Das Kirchgemeindep Parlament wird im Verhältniswahlverfahren nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes gewählt.

§ 60 Urnenverfahren

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden im Urnenverfahren mindestens folgende Geschäfte:

- a. Wahl des Kirchenvorstands und des Kirchgemeindep Parlaments;
- b. Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Verträgen und Stellungnahmen zu den Entwürfen der kirchlichen Satzung über Fusionen oder Teilungen des Gemeindegebiets (§ 61 Abs. 1 lit. a und b).

² Die Stimmberechtigten entscheiden im Urnenverfahren mindestens folgende Geschäfte, sofern das fakultative Referendum nach den Vorschriften der Kirchgemeindeordnung zustande gekommen ist:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung und von Reglementen;
- b. Beschluss über Sonderkredite und Finanzgeschäfte gemäss § 16 Abs. 2, wenn der Wert den Ertrag von 20 Prozent des budgetierten jährlichen Ertrags der Kirchensteuer oder einen anderen in der Kirchgemeindeordnung festgelegten Wert übersteigt.

³ Die Kirchgemeindeordnung kann weitere Beschlüsse des Kirchgemeindep Parlamentes bezeichnen, die im Urnenverfahren entschieden werden oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Solche Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

V. Fusion, Teilung und Veränderung des Gemeindegebiets

§ 61 Begriffe, Grundsätze

¹ Es gelten folgende Begriffe:

- a. Die Fusion ist die Vereinigung von zwei oder mehreren Kirchgemeinden. Sie führt zur Auflösung mindestens einer Kirchgemeinde.
- b. Die Teilung ist die Aufteilung des gesamten Gebiets einer Kirchgemeinde und dessen Zuweisung zu mehreren anderen Kirchgemeinden. Sie führt zur Auflösung der aufgeteilten Kirchgemeinde.
- c. Die Veränderung des Gemeindegebiets ist die Abtretung von Gemeindegebiet an eine andere Kirchgemeinde. Die Gemeindegrenzen werden neu verlegt, ohne dass Gemeinden neu gegründet oder aufgelöst werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Grenzbereinigung gemäss Geoinformationsgesetz vom 8. September 2003¹³.

² Das kantonale Gemeindegesetz¹⁴ ist sinngemäss anwendbar, soweit diese kirchliche Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 62 Zuständigkeit

¹ Die Synode beschliesst

- a. Fusionen und Teilungen (Bestand von Kirchgemeinden) durch eine kirchliche Satzung (§ 8 Abs. 1 Kirchenverfassung¹⁵);
- b. Gebietsveränderungen auf Antrag der beteiligten Kirchgemeinden durch einen Beschluss der Synode (§ 8 Abs. 2 Kirchenverfassung¹⁶).

² Die Initiative kann durch die Kantonalkirche oder durch die betroffenen Kirchgemeinden ergriffen werden.

¹³ Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung (SRL29).

¹⁴ Siehe zuvor.

¹⁵ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

¹⁶ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

§ 63 Verfahren auf Initiative der Kirchgemeinden

- ¹ Die Kirchgemeinden regeln die Fusion, die Teilung oder die Veränderung des Gemeindegebiets sowie deren Nebenfolgen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung.
- ² Wird eine Kirchgemeinde in mehrere neue Kirchgemeinden aufgeteilt, regelt die Kirchgemeindeversammlung den Grundsatz und die Nebenfolgen in einem Reglement.
- ³ Die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlungen werden der Synode zur weiteren Bearbeitung im Sinne von § 62 Abs. 1 zugeleitet.

§ 64 Verfahren auf Initiative der Kantonalkirche

- ¹ Der Synodalrat erarbeitet den Entwurf des Beschlusses gemäss § 62 Abs. 1 in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kirchgemeinden.
- ² Die Kirchgemeindeversammlungen nehmen zum Entwurf im zustimmenden oder ablehnenden Sinn Stellung und stellen gegebenenfalls (§ 62 Abs. 1 lit. b) ihre Anträge.
- ³ Die Synode entscheidet in Kenntnis der Stellungnahmen der betroffenen Kirchgemeinden.

VI. Aufsicht der Kantonalkirche

§ 65 Zweck der Aufsicht

- ¹ Die Kirchgemeinden unterstehen der Aufsicht des Synodalrats.
- ² Die Aufsicht stellt sicher, dass jede Gemeinde über ein zweckmässiges Führungssystem verfügt, das den Anforderungen des demokratischen Rechtsstaats genügt und eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts gewährleistet.
- ³ In erster Linie unterstützt die Aufsicht die Kirchgemeinde bei der eigenverantwortlichen Qualitätssicherung. Die Kontrollberichte des Synodalrats richten sich an die Kirchgemeinde. Diese soll die erforderlichen Korrekturmassnahmen rechtzeitig und in eigener Verantwortung vornehmen.

⁴ Erfüllt eine Kirchgemeinde die Mindestanforderungen nicht rechtzeitig selber, sorgt der Synodalrat mit aufsichtsrechtlichen Massnahmen für die Behebung der Mängel.

§ 66 Dokumentationspflicht, Prüfung

¹ Der Kirchenvorstand reicht dem Synodalrat umgehend und unaufgefordert folgende Unterlagen bzw. deren Änderungen ein:

- a. Kirchgemeindeordnung (§ 58), Reglemente der Kirchgemeinde (§ 6),
- b. Organigramm der Kirchgemeinde, Verzeichnis der Behördenmitglieder und der Mitarbeitenden,
- c. beschlossener Voranschlag mit Steuerfuss und Jahresprogramm (§§ 42 ff.),
- d. Finanz- und Aufgabenplan (§ 41),
- e. genehmigte Kirchgemeinderechnung samt Jahresbericht (§ 45),
- f. genehmigte Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite (§ 57),
- g. Berichte und Anträge der Rechnungskommission (§ 31 Abs. 3 und 4),
- h. Protokolle der Kirchgemeindeversammlung,
- i. Statistische Angaben (Mitgliederzahl, Ein- und Austritte, Kasualien).

² Der Synodalrat prüft die vom Kirchenvorstand eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Rechtmässigkeit. Er beobachtet insbesondere die Entwicklung der Verschuldung und der Steuererträge.

§ 67 Administrativuntersuchung

Der Synodalrat kann zu einem bestimmten Sachverhalt eine Administrativuntersuchung anordnen. Er bezeichnet einen Untersuchungsbeauftragten oder eine Untersuchungsbeauftragte, der oder die gegenüber der Kirchgemeinde das Auskunfts- und Einsichtsrecht hat. Der Untersuchungsbericht geht an den Synodalrat.

§ 68 Aufsichtsrechtliche Massnahmen

¹ Stellt der Synodalrat Mängel in der Organisation, in der Geschäftsführung oder in der Führung des Finanzhaushalts der Kirchgemeinde fest, hält er diese in einem Kontrollbericht fest. Er kann Empfehlungen aussprechen. Der Kontrollbericht ist dem Kirchenvorstand (zuhanden der

Kirchgemeindeversammlung) und der Rechnungscommission zuzustellen. Der Kirchenvorstand ist vorgängig anzuhören.

² Der Synodalrat kann unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips und der Gestaltungsfreiheit der Kirchgemeinde sowie nach Anhörung des Kirchenvorstands überdies folgende aufsichtsrechtlichen Massnahmen verfügen:

- a. Weisung an den Kirchenvorstand, an den Kirchengutsverwalter oder an die Kirchengutsverwalterin und an die Rechnungscommission, allenfalls unter Androhung der Ersatzvornahme;
- b. ersatzweise Anordnung eines Beschlusses oder einer Handlung des fehlbaren Organs;
- c. Entzug der Selbstverwaltung für eine bestimmte Zeit und Einsetzung einer fachkundigen Verwaltung, deren Aufgaben der Synodalrat umschreibt;
- d. Amtsenthebung (§ 69).

§ 69 Amtsenthebung

¹ Hat eine von den Stimmberechtigten auf Amtsdauer gewählte Person schwere oder wiederholte strafbare Handlungen oder Amtspflichtverletzungen begangen, so dass ihr Verbleiben im Amt mit den öffentlichen Interessen unvereinbar ist, kann sie der Synodalrat vorläufig im Amt einstellen oder ihres Amtes entheben.

² Bei der Amtsenthebung einer Person, die im Mehrheitswahlverfahren gewählt wurde, setzt der Synodalrat eine ausserordentliche Neuwahl für den Rest der Amtsdauer an. Für Mitglieder eines Kirchgemeindeparlamentes, die im Verhältniswahlverfahren gewählt wurden, bestimmt er die Ersatzperson nach den Regeln für die Nationalratswahlen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 70 Anpassung der Kirchgemeindeordnungen

Die Kirchgemeinde, welche bereits über eine Kirchgemeindeordnung oder über ähnliche Regelungen verfügt, hat diese – sofern erforderlich – dieser kirchlichen Satzung anzupassen. Die bestehenden Regelungen bleiben bis zum Erlass bzw. bis zur Änderung der Kirchgemeindeordnung in Kraft. Die Kirchgemeindeordnungen sind dem Synodalrat bis spätestens Ende 2010 zur Genehmigung vorzulegen.

§ 71 Aufhebung bisherigen Rechts

Die kirchliche Satzung über das Verfahren bei Wahlen in den Kirchgemeinden vom 13. November 1996 wird aufgehoben.

§ 72 Inkrafttreten

- ¹ Die kirchliche Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- ² Sie untersteht dem fakultativen Referendum.

§ 73 Einführungsbestimmungen

- ¹ Das Kirchgemeindep Parlament, der Kirchenvorstand, die Rechnungs-kommission und allfällige weitere Organe der Kirchgemeinden bleiben in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt. Auf die Neuwahlen findet diese kirchliche Satzung Anwendung.
- ² Der Synodalrat regelt den Zeitpunkt und die Art der Einführung der neuen Controllinginstrumente (§ 16 Abs. 1 lit. f; § 26 Abs. 2 lit. b; § 31 Abs. 2 und 3; § 41; § 42 Abs. 1; § 45 Abs. 2; § 66) in einer Weisung.

Luzern, 19. November 2008

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *Beat Hänni*

Die Sekretärinnen: *Alice Hofer*

Annelis Etter